

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Samoa, betr. Erhebung einer Hundesteuer.

Vom 1. Oktober 1907.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die Seemannsamtliden und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrika und der Südsee (Kol. Bl. Seite 509), wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Für jeden nicht mehr jagenden Hund im Schutzgebiet von Samoa hat der Eigentümer oder Besitzer eine Steuer von jährlich 4 Mark zu zahlen.

§ 2. Gegen Entrichtung der Steuer wird je ein Halsband mit Nummer ohne weitere Gegenleistung verabfolgt.

§ 3. Die Steuer ist für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten, und zwar spätestens bis zum 1. Mai. Für die im Laufe des Rechnungsjahres steuerpflichtig werdenden Hunde ist die Steuer spätestens vier Wochen nach Eintritt der Steuerpflicht zu zahlen. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Oktober ein, so ist nur die Hälfte der Steuer zu zahlen.

Hunde von vorübergehend anwesenden Personen bleiben steuerfrei, wenn die Aufenthaltsdauer der Hunde im Schutzgebiet vier Wochen nicht übersteigt.

§ 4. Wer die Hundesteuer bis zu den festgesetzten Terminen nicht entrichtet hat oder seinen Hund ohne das vorgeschriebene Halsband herumlaufen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt. Die fällige Steuer ist außerdem zu zahlen.

§ 5. Ohne das vorgeschriebene Halsband frei herumlaufende Hunde werden von der Polizei eingefangen und können innerhalb einer Woche gegen ein Pflegegeld von 0,50 Mark für den Tag von dem Besitzer abgeholt werden. Nach Ablauf der Frist verfallen die eingefangenen Hunde dem Verfügungsrecht der Polizei.

§ 6. Wegen der Besteuerung der Hunde der Eingeborenen bemendet es bei dem Tafafono vom 1. Oktober 1901 (Sam. Gov. Bl. Bd. III, S. 42^a).

§ 7. Die „Police Ordinance for the control of dogs and the limitation of their number“ der ehemaligen Munizipalität von Apia (Samoa Royal Gazette Vol. II Nr. 2) in Verbindung mit der Gouvernements-Verordnung vom 1. Juli 1901 Abschn. F. (Sam. Gov. Bl. Bd. III S. 35) tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Baifima, den 1. Oktober 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Sollf.

Auszug aus der Satzung der Mollve-Pflanzungs-Gesellschaft in Berlin

nach Maßgabe der Änderungen, welche in der Generalversammlung vom 9. Oktober 1907 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

Art. 4: Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 000 000 Mk. (zwei Millionen Mark), eingeteilt à 5500 (fünftausendfünfhundert) Anteile zu je 200 Mk. (zweihundert Mark) und in 900 (neunhundert) Anteile zu je 1000 Mk. (Eintausend Mark).

Art. 20 Abs. 3: In der Generalversammlung hat jeder Anteil für jede voll eingezahlten 50 Mk. (fünfzig Mark) eine Stimme.

Art. 21: Das Wort „Hamburg“ im 1. Satz wird durch „Berlin“ ersetzt.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, dem Regierungsrat v. Winterfeld die Stelle des Ersten Referenten bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika zu verleihen.



Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, dem Leiter der Ostamerun-Grenzexpedition, Hauptmann im königlich Bayerischen Infanterie-Regiment Nr. 8, Großherzog von Baden, Freiherrn Adolf von Seefried auf Buttenheim den Roten Adler-Orden vierter Klasse und den Mitgliedern dieser Expedition, dem Oberleutnant im 2. königlich Sächsischen Pionier-Bataillon Nr. 22 Erwin Winkler und dem Leutnant im königlich Bayerischen Infanterie-Leib-Regiment Freiherrn Erich v. Reipenstein den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Kaiserliche Schutztruppen.

Reichs-Kolonialamt (Kommando der Schutztruppen).

Verfügung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen)
vom 24. Dezember 1907.

Zu Weheimen Expedierenden Sekretären und Kalkulatoren ernannt:

Koch (Wilhelm), bisheriger Intendantursekretär in der Schutztruppe für Südwestafrika, mit einem Dienstalter vom 24. Dezember 1907,
die Militär-Intendantursekretäre Hoest, Neuhaus und Dmonsky, sämtlich mit einem Dienstalter vom 24. Dezember 1907.

Zu Intendantursekretären ernannt:

die Militär-Intendantursekretäre Lucas und Jesberner, beide mit einem Dienstalter vom 4. April 1899;

die bisherigen Intendantursekretäre in der Schutztruppe für Südwestafrika:

Kirchner, mit einem Dienstalter vom 14. April 1902,
Krainik, mit einem Dienstalter vom 6. April 1903 und
Kolbisch, mit einem Dienstalter vom 7. September 1903.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen)
vom 23. Dezember 1907.

Dr. Wittrod, Stabsarzt, im Anschluß an den am 20. März 1908 ablaufenden viermonatigen Heimatsurlaub ein Nachurlaub von einem Monat genehmigt.
Dr. Schuhmacher, Stabsarzt, im Anschluß an seinen mit dem 19. März 1908 ablaufenden viermonatigen Heimatsurlaub ein Nachurlaub von einem Monat genehmigt.

Schutztruppe für Südwestafrika.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen)
vom 21. Dezember 1907.

Vangkopf, Oberapotheker, am 31. Dezember 1907, behufs Überweisung zu den Oberapothekern der Keiserde, aus der Schutztruppe ausgeschieden.

Schutztruppe für Kamerun.

Verfügung des Reichskolonialamts (Kommando der Schutztruppen)
vom 21. Dezember 1907.

Wodt, Zahlmeister in der Schutztruppe für Südwestafrika mit dem 1. Januar 1908 in die Schutztruppe versetzt.

A. R. D. vom 7. Dezember 1907.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigt geruht, dem Sanitätsfeldwebel Ziegelmeier und dem Sanitätsunteroffizier Meyer (Friedrich) in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika das Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigt geruht, den nachbenannten Offizieren usw. die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreussischen Orden zu erteilen, und zwar:

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika

des Königlich Bayerischen Militärverdienstkreuzes 2. Klasse mit Schwertern:
dem Feldwebel Demmel.

Schutztruppe für Südwestafrika

des Königlich Bayerischen Militärverdienstordens 4. Klasse mit Schwertern:
dem Oberleutnant Gorb,
den Leutnants Schwink und Mottchenbacher,
dem Zahlmeister Kniepändl;

des Königlich Bayerischen Militärverdienstkreuzes 2. Klasse mit Schwertern:
dem Unterzahlmeister Behrendt, dem Sergeanten Schmid, den Gefreiten Pulang, Schmid,
Conrad und Rahm, dem Sanitätsgefreiten Herbst und den Reitern Vogelgejang und
Kammerlehner;

des Ritterkreuzes 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens
mit Schwertern:
dem Leutnant Nieder;

des Ritterkreuzes 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens:
dem Intendantursekretär Hebrank bei der Feldintendantur;

der Königlich Württembergischen silbernen Militär-Verdienstmedaille:
den Unterzahlmeistern Klein und Graf, dem Wachtmeister Maier, dem Sanitäts Sergeanten
Schumms, dem Sanitätsunteroffizier Reiser, dem Gefreiten Enkle sowie den Reitern
Klein und Haier;

des Großherzoglich Mecklenburgischen Militärverdienstkreuzes 2. Klasse am roten Bande:
dem Proviantamtsassistenten Ignée und dem Garnisonverwaltungsinspektor Möller;

des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Verdienstkreuzes für Auszeichnung
im Kriege:
dem Unteroffizier Barteld;

der Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenmedaille in Silber;
dem Sergeanten Frommelt und dem Unteroffizier Klein;

der Fürstlich Reußischen älteren Linie Ehrenmedaille mit Schwertern:
dem Gefreiten Müller (Wilhelm).

Schutztruppe für Kamerun:

Der Fürstlich Reußischen älteren Linie Ehrenmedaille mit Schwertern:
dem Bühnenmacher Strohschach.

Herr Thomas Carletti ist zum italienischen Generalkonsul für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet ernannt, die Erteilung des Equator an denselben seitens des Reichs ist durch den „Amtlichen Anzeiger“ zur Kenntnis des Schutzgebietes gebracht worden.

Der Kaiserliche Gouverneur von Kamerun hat die Niederlassung eines zweiten Rechtsanwalts im Schutzgebiet als erwünscht bezeichnet.

